Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2

Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — A 0213 — 2/65

Bonn, den 17. September 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1965**

Gemäß § 33 Abs. 1 RHO übersende ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Betrage von 10 000 DM und darüber für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1965.

Dahlgrün

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung
der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1965 im Betrage von 10 000 DM und darüber

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 09 / 204	40 100,—	50 000,—	**Unterhaltung der Gebäude** Die Haushaltsüberschreitung ist erforderlich geworden, weil der Kreuzstromkessel der Heizungsanlage durch einen Pyrotherm-Kessel ersetzt werden mußte. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil mit dem Ausfall des Kreuzstromkessels bei Aufstellung des Haushalts nicht gerechnet werden konnte. Sie war unabweisbar, weil der zu ersetzende Heizungskessel nicht mehr betriebssicher war und damit die Beheizung des Dienstgebäudes in der kommenden Heizperiode nicht mehr sichergestellt war. Einsparung bei Kap. 06 09 Tit. 300.
06 26 / apl. 710	—	*) 167 000,—	**Herrichtung und Ausbau von vorhandenen Anlagen für Zwecke der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern** Die Ausgabe war aus Anlaß der Aufstellung einer Bürobaracke zur behelfsmäßigen Unterbringung von Bediensteten der Beschaffungsstelle des Bundesministeriums des Innern erforderlich. Sie konnte bei Aufstellung des Haushalts nicht vorhergesehen werden. Die Leistung der apl. Haushaltsausgabe war unabweisbar, weil die Beschaffungsstelle des Bundesministeriums des Innern so beengt untergebracht war, daß ein gordneter Geschäftsablauf nicht mehr gewährleistet war. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 877.
06 36 / 675 a	762 700,—	31 363,95	**Beiträge der Bundesrepublik Deutschland an das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung (ICEM)** **a) zu den Verwaltungskosten** Der Mehrbedarf ist auf die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages aller Mitglieder des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung (ICEM) infolge erhöhter Unkosten zurückzuführen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied des ICEM zur Zahlung des Beitrages verpflichtet ist. Sie konnte bei Aufstellung des Haushalts nicht vorhergesehen werden, weil

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
			der Ansatz auf Grund des vorläufigen Haushaltsplans des ICEM ermittelt worden ist. Einsparung innerhalb des Einzelplans 06.
			Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —
08 04 / 743 (17)	115 000,—	50 000,— (Vorgriff)	**Errichtung eines deutsch-österreichischen Gemeinschaftszollamts in Obernberg/Inn (Oberösterreich)** Die Gesamtkosten für das Bauvorhaben, das von österreichischen Baubehörden auf österreichischem Boden errichtet wird, waren nach den ursprünglichen Berechnungen der österreichischen Finanzbaubehörde auf 307 600 DM geschätzt worden. Auf die Bundesrepublik Deutschland sollte entsprechend der Inanspruchnahme des Gebäudes durch deutsche Dienststellen ein Anteil von etwa 115 000 DM entfallen. Nach der endgültigen Planung betragen die Baukosten jedoch 404 757 DM und der Kostenanteil der Bundesrepublik Deutschland rd. 165 000 DM. Dieser Betrag ist nach den Abmachungen mit der Republik Österreich in zwei Raten nach Abschluß des förmlichen Vertrages über die finanzielle Beteiligung Deutschlands an dem österreichischem Bauvorhaben und nach Fertigstellung des Gebäudes zu zahlen. Das Vorhaben ist inzwischen fertiggestellt worden. Bei Aufstellung des Haushaltsplans 1965 war die tatsächliche Höhe des deutschen Baukostenanteils nicht bekannt. Im übrigen ist mit der schnellen Fertigstellung nicht gerechnet worden. Die Zahlung ist nach den mit der Republik Österreich getroffenen Abmachungen unabweisbar.
08 04 / 850	755 000,—	357 550,— (Vorgriff)	**Anschaffung von verwaltungseigenen Kraftfahrzeugen** 1. Im Zuge der Umstellung des Zollgrenzdienstes auf den Großraumeinsatz sind in den Jahren 1959 bis 1961 166 Kombifahrzeuge beschafft worden. Seinerzeit ist davon ausgegangen worden, daß die Fahrzeuge in den Jahren 1964 bis 1967 ersetzt werden müssen. In der Zwischenzeit hat sich jedoch herausgestellt, daß die serienmäßig hergestellten, für einen normalen Einsatz auf guten Straßen konstruierten Kombifahrzeuge bei einem oft täglich 16stündigen Einsatz im Zollgrenzdienst auf schlechten Wegen und in schwierigem Gelände einem unerwartet schnellen Verschleiß unterliegen. Es mußte daher für die Fahrzeuge früher als vorgesehen Ersatz beschafft werden. Im Rechnungsjahr 1964 sind 52 Kombifahrzeuge ersetzt worden. Für das Rechnungsjahr 1965 sind Mittel für den Ersatz von 36 Kombifahrzeugen veranschlagt. Es müssen aber in diesem Rechnungsjahr schon Kombifahrzeuge ausgesondert werden, die erst 1966 ersetzt werden sollten. Das konnte bei Aufstellung des Haushaltsplans 1965 nicht vorhergesehen werden. An zusätzlichen Ausgabe-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —
			mitteln waren hierfür 330 400 DM erforderlich. Die Ausgabe war unabweisbar, weil der Grenzaufsichtsdienst, insbesondere an der Demarkationslinie zur SBZ, nur dann aufrechterhalten werden kann, wenn einsatzfähige Kombifahrzeuge in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen. 2. Im Januar 1965 mußte für das neu errichtete Autobahnzollamt Aachen—Lichtenbusch ein Mercedes-Benz-Unimog beschafft werden, weil vor allem nur mit Hilfe dieses Fahrzeugs der 70 000 qm große Amtsplatz vom Schnee geräumt werden kann. Die Schneeräumung ist notwendig, um Unfälle und Schadensersatzansprüche zu vermeiden. Mittel für die Beschaffung dieses Fahrzeugs sind in den Haushaltsplan 1965 nicht aufgenommen worden, weil damit gerechnet worden ist, daß die Verwaltung der Bundesautobahn auch die Räumung des Amtsplatzes übernehmen werde. Erst bei einer Besprechung mit Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr im Januar 1965 ergab sich, daß die Autobahnverwaltung hierzu nicht verpflichtet und auch zeitgerecht nicht in der Lage ist. Die Kosten der Beschaffung des Fahrzeugs betrugen 27 150 DM. Die Ausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar.
08 01 / 219	50 000,—	30 000,—	*Gerichts- und ähnliche Kosten* Die Mehrausgabe ist durch Kosten verursacht, die die Bundesrepublik Deutschland durch den Abschluß zweier Verfahren mit hohem Streitwert zu tragen hat. Die Ausgaben waren in dieser Höhe nicht vorherzusehen; sie waren unabweisbar. Deckung innerhalb des Gesamthaushalts.
			Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 15 / 215 a	235 000,—	60 000,—	*Reisekostenvergütungen (Inlandsreisen)* Durch die Erhöhung der Tages- und Übernachtungsgelder, infolge der Durchführung zusätzlicher Radarlehrgänge und durch die Abnahme der flugsicherungstechnischen Geräte und Anlagen ist ein Mehrbedarf entstanden, der nicht vorhergesehen werden konnte. Die Mehrausgabe war unabweisbar.
12 15 / 871	—	25 000,—	*Kosten einer Fernsprechanlage für die Zentralstelle* Mit der Errichtung des Erweiterungsbaues des Dienstgebäudes der Bundesanstalt für Flugsicherung — Zentralstelle — in Frankfurt (Main) entsteht im Rahmen der neuen Raumaufteilung ein erhöhter Bedarf an Fernsprech-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			anschlüssen, der eine Vergrößerung dei vorhandenen Fernsprechnebenstellenanlage erforderlich macht. Infolge des nicht vorhergesehenen rascheren Bauablaufs war es erforderlich, bereits jetzt Mittel für die Vergrößerung der Fernsprechanlage bereitzustellen. Einsparung bei Kap. 12 15 Tit. 870.

Einzelplan 15 — Bundesminister für Gesundheitswesen —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
15 02 / 668	1 765 000,—	100 000,—	**Förderung der volksgesundheitlichen Bestrebungen und der Bekämpfung menschlicher Krankheiten** Das Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des Rechnungsjahres 1964 aus dem Zentralinstitut für Gesundheitserziehung (Deutsches Gesundheitsmuseum e. V.) ausgeschieden. Der Bund ist seitdem alleiniges tragendes Mitglied dieser Institution. Er ist auf Grund seiner Mitgliedschaft verpflichtet, einen institutionellen Zuschuß in Höhe von 600 000 DM zum Mindesthaushalt des Vereins für das Rechnungsjahr 1965 aus Kap. 15 02 Tit. 668 zu leisten. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren und die anderen Vereine und Einrichtungen die im Bundesinteresse liegenden dringlichen gesundheitspolitischen Aufgaben ohne einen Mindestzuschuß nicht durchführen können. Sie war unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1965 nicht erkennbar war, daß der Bund allein für das Deutsche Gesundheitsmuseum e. V. 600 000 DM aufzubringen haben wird. Einsparung bei Kap. 15 02 Tit. 616.

Einzelplan 20 — Bundesrechnungshof —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
20 01 / 850	7 100,—	10 900,—	**Beschaffung von verwaltungseigenen Fahrzeugen** Nach dem Gutachten des technischen Beamten für das Kraftfahrwesen bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) mußte ein Dienstkraftwagen (Mercedes 180) ausgesondert werden. Als Ersatz mußte ein Mercedes — Limousine 190 — beschafft werden. Aussonderung und Ersatzbeschaffung waren unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 20.

Einzelplan 24 — Bundesschatzminister —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
24 01 / apl. 880	—	*) 150 000,—	**Beschaffung von Fernsprech-Erweiterungsanlagen** Für die angemieteten Bürogebäude Bad Godesberg, Kennedyallee 22 bis 24, und Bad Godesberg, Kölner Str. 107, war

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 24 — Bundesschatzminister —
			die Beschaffung von bedienungslosen Fernsprech-Erweiterungsanlagen zur Fernsprechanlage in Bad Godesberg, Turmstr. 48 (Zentrale), erforderlich. Die Anmietung der Bürogebäude war bei Aufstellung des Haushalts 1965 noch nicht bekannt. Die Mehrausgabe war daher unvorhersehbar. Sie war unabweisbar, weil die Fernsprecheinrichtungen für den Dienstbetrieb unentbehrlich sind und der Kauf der Anlagen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit einer Anmietung (Bedingung 10 Jahre) vorzuziehen ist. Einsparung innerhalb des Einzelplans 24.
24 01 / 880 (Resttitel 1963)	13 000,— (Ausgaberest aus Rechnungsjahr 1964)	16 000,—	**Beschaffung einer Fernsprechnebenstellenanlage** Für die Beschaffung der Fernsprechnebenstellenanlage im Dienstgebäude Bad Godesberg, Turmstr. 48, sind 133 000 DM im Rechnungsjahr 1963 bei Kap. 24 01 Tit. 880 veranschlagt worden. Für die inzwischen eingebaute Anlage sind jedoch Kosten in Höhe von rd. 149 000 DM entstanden. Die Mehrausgabe ist auf die Erhöhung der Anlagen- und Gebührensätze der Fernsprechordnung zurückzuführen. Sie war infolge der Zahlungsverpflichtung unabweisbar. Die zusätzlichen Mittel sind erst jetzt erforderlich geworden, weil die Schlußrechnung erst im Rechnungsjahr 1965 eingegangen ist. Einsparung innerhalb des Einzelplans 24.
24 02 / apl. 890	—	*) 1 338 000,—	**Rückerwerb von Geschäftsanteilen an der Deutschen Wochenschau GmbH, Hamburg** An dem Stammkapital der Deutschen Wochenschau GmbH, das sich bis 1959 voll im Eigentum des Bundes befunden hat, war der Bund noch mit 26 v. H. — nominell 247 000 DM — und die Universum Film GmbH (Ufa), Düsseldorf, mit 48 v. H. — nominell 456 000 DM — beteiligt. Die Ufa beabsichtigte 40 v. H. ihrer Beteiligung — nominell 380 000 DM — an die Union Treuhand GmbH zum Kurs von 350 zu verkaufen. Der Bund, dem das Optionsrecht zusteht, hat dieser Veräußerung nicht zugestimmt. Das Bundeskabinett hat statt dessen am 10. Februar 1965 beschlossen, daß der Bund die Anteile zu den gleichen Bedingungen von der Ufa zurück erwirbt. Die Ausgabe war nicht vorhersehbar, da erst 1965 der Kauf der Anteile beschlossen worden ist. Sie war unabweisbar, da für den Ankauf ein dringendes Bundesinteresse vorlag. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat von der außerplanmäßigen Haushaltsausgabe in seiner 177. Sitzung am 6. Mai 1965 zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 24.

Kap. Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 24 — Bundesschatzminister —
24 02 apl. 893	—	*) 1 980 000,—	**Erstattung von 50 % der Vergleichssumme nach dem Vergleich zwischen Schweizerischem Bankverein und Salzgitter AG aus dem Rechtsstreit Baronin von Goldschmidt-Rothschild ./. Deutsches Reich und Salzgitter AG** In dem Rechtsstreit Baronin von Goldschmidt-Rothschild ./. Deutsches Reich und Salzgitter AG hat sich die Salzgitter AG aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 28. August 1964 mit dem Schweizerischen Bankverein dahin gehend verglichen, daß der Bankverein 4 075 000 Mio sfr. zuzüglich Kosten erhält. Der Salzgitter AG werden im Innenverhältnis 50 % der Vergleichssumme und der Kosten vom Bund erstattet. Bei Aufstellung des Haushalts 1965 war das noch nicht bekannt, so daß eine Veranschlagung nicht möglich war. Die Zahlung des Betrages war unabweisbar, da die Vergleichssumme unmittelbar nach Vergleichsabschluß gezahlt werden mußte. Einsparung innerhalb des Einzelplans 24.
			Einzelplan 26 — Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte —
26 02 308	4 000 000,—	10 000 000,—	**Eingliederungshilfen und zusätzliche Eingliederungshilfen an ehemalige politische Häftlinge** Aus der zur Zeit laufenden Entlassungsaktion werden etwa 1200 ehemalige politische Häftlinge einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579) stellen. Die Eingliederungshilfen müssen sofort gewährt werden, da die Entlassenen einen Rechtsanspruch auf die Leistungen haben. Hierzu reichen die Haushaltsmittel nicht aus. Die zusätzliche Ausgabe war bei Aufstellung des Haushalts nicht vorauszusehen, weil die Entlassung der Häftlinge erst kurz vor dem Anlaufen der Aktion bekanntgeworden ist. Einsparung innerhalb des Einzelplans 26.
			Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —
31 03 676	27 808 100,—	46 200,—	**Beitrag des Bundes zur Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) in Genf** Der im Einzelplan 31 für das Rechnungsjahr 1965 ausgebrachte Ansatz für den CERN-Beitrag beträgt für das Grundprogramm 26 340 400 DM Ergänzungsprogramm 1 467 700 DM Zusammen 27 808 100 DM Der Rat von CERN hat am 15./16. Dezember 1964 für Griechenland einen finanziellen Sonderstatus beschlossen. Da-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	Zugewiesen DM	Begründung
			durch hat sich der Beitrag der anderen Mitgliedstaaten zum Grundprogramm erhöht. Der deutsche Beitrag ist nunmehr auf 26 455 400 DM, d. h. um 115 000 DM höher, festgelegt worden. Andererseits hat sich der deutsche Anteil am Ergänzungsprogramm aufgrund einer Beteiligung Italiens auf 1 398 900 DM und somit um 68 800 DM ermäßigt. Es ergibt sich demnach ein Mehrbedarf bei diesem Titel von 46 200 DM. Die Gewährung eines Sonderstatus für Griechenland war nicht vorhersehbar. Die damit verbundene Erhöhung des deutschen Beitrags wurde erst bekannt, als der Einzelplan 31 für das Rechnungsjahr 1965 bereits im Haushaltsausschuß abschließend beraten war. Die Zahlung ist unabweisbar, weil es sich um eine von der Bundesrepublik eingegangene internationale Verpflichtung handelt. Einsparung innerhalb des Einzelplans 31.
31 04 / 677	50 000 000,—	26 000 000,—	**Beitrag an die Europäische Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO) in Paris bzw. Zahlungen für ELDO, die auf den Beitrag angerechnet werden** Die veranschlagten Haushaltsmittel reichen für die Beitragsleistungen an ELDO bzw. zur Finanzierung von Arbeiten für ELDO unter Anrechnung auf den Beitrag im Jahre 1965 nicht aus. Zur Fortführung der Arbeiten sind über den Ansatz hinaus bis zum 31. Dezember 1965 voraussichtlich weitere 36 000 000 DM erforderlich. Die zusätzlichen Ausgaben waren nicht vorherzusehen, weil bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1965 von der Kostenschätzung und Kostenbegrenzung des Jahres 1961 ausgegangen werden mußte. Danach war ein Betrag von 70 000 000 £ = 198 000 000 $ für das auf 5 Jahre veranschlagte erste Programm vorgesehen, wovon die Bundesrepublik 22,01 v. H. = 173 020 610 DM zu tragen hatte. Hiervon sind bis Ende 1964 rd. 104 500 000 DM gezahlt worden. Nach einer im Herbst 1964 vorgelegten und von den Mitgliedstaaten der ELDO im April 1965 gebilligten neuen Kostenschätzung belaufen sich die Gesamtkosten nunmehr auf 400 000 000 $. Dadurch erhöht sich der Anteil der Bundesrepublik auf rd. 352 000 000 DM. Im Jahre 1965 sind hiervon voraussichtlich 86 000 000 DM aufzubringen. Neben dem Haushaltsansatz von 50 000 000 DM mußten hierfür bereits im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1965 überplanmäßige Mittel in Höhe von 10 000 000 DM bereitgestellt werden (vgl. Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1965 — BT-Drucksache IV/3741). Im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1965 mußten weitere 26 000 000 DM überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgabe war unabweisbar, weil die Bundesrepublik aufgrund des Übereinkommens vom 29. März 1962 und der Zusatzprotokolle zum Übereinkommen zur Gründung einer

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —

			Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO), denen mit Gesetz vom 23. Dezember 1963 (BGBl. II S. 1562) zugestimmt worden ist, zur Zahlung des Beitrages verpflichtet ist. Einsparung innerhalb des Einzelplans 31.

Einzelplan 35 — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
35 11 a / apl. 965	—	*) 1 418 714,20	**Zahlungen an die Länder der Bundesrepublik zur Bereinigung von Streitfällen nach dem Ersten Überleitungsgesetz** Nach einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Dezember 1964 / 5. Februar 1965 ist über gegenseitige Forderungen ein Vergleich geschlossen worden. Mit der Vereinbarung findet auch eine Forderung des Bundes aus Beförderungsteuer ihre vergleichsweise Erledigung. Der außerplanmäßigen Ausgabe von 1 418 714,20 DM steht deshalb eine Einnahme von 570 332,20 DM bei Kap. 60 01 Tit. St 3 gegenüber. Demnach schließt der Vergleich im Ergebnis mit 848 382 DM zu Lasten des Bundes ab. Die Ausgabe war unabweisbar. Sie konnte bei der Aufstellung des Haushalts 1965 nicht vorhergesehen werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.
35 11 b / 715	5 208 200,—	1 850 000,—	**Freimachung von beschlagnahmten Liegenschaften, insbesondere der privaten Hand, durch Beschaffung von Ersatzliegenschaften und Errichtung von Ersatzbauwerken sowie Erwerb der beschlagnahmten Liegenschaften selbst für Zwecke der Besatzungsstreitkräfte** Der Ansatz des Titels ist durch Schätzung ermittelt worden. Der Mehrbedarf des Rechnungsjahres 1965 ist darauf zurückzuführen, daß sich der Kaufpreis für eine den amerikanischen Streitkräften zur Verfügung zu stellende Liegenschaft in Berlin-Lichterfelde, Goerzallee 389, gegenüber der bei der Aufstellung des Haushalts 1965 zugrunde gelegten Schätzung wesentlich erhöht hat. Die Mehrausgabe konnte bei Aufstellung des Haushalts 1965 nicht vorhergesehen werden; sie war unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.

Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
36 04 / 320	—	110 000,—	**Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes in Lagern des Luftschutzhilfsdienstes und der Arzneimittelbevorratung** Bei Abschluß des Rechnungsjahres 1964 sind rechtliche Verpflichtungen aus nicht abgewickelten Beschaffungsaufträgen

noch Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1965 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			in Höhe von 110 000 DM verblieben, die im Rechnungsjahr 1965 eingelöst werden müssen. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die Verzögerung in der Auslieferung bei Einleitung der Beschaffungen nicht vorhersehbar war. Sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 952.
36 04 / 956	600 000,—	300 000,—	**Herausgabe von Merkblättern über selbstschutzmäßiges Verhalten der Bevölkerung im Verteidigungsfall** Ein Teil der Herstellungs- und Verteilungskosten der im Jahre 1964 herausgegebenen, an die Bevölkerung verteilten Zivilschutzfibeln konnte bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1964 nicht mehr verrechnet werden, weil sich bei der Prüfung der von den Verteilern erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen Schwierigkeiten ergeben haben, die zu zeitlichen Verzögerungen führten. Die verbliebenen Verpflichtungen mußten deshalb in das Rechnungsjahr 1965 übernommen werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil nicht damit zu rechnen war, daß sich die Prüfung der Abrechnungen über das Rechnungsjahr 1964 hinaus erstrecken würde. Sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen einzulösen waren. Gemäß § 2 Abs. 1 HG 1965 wurde bestimmt, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 603.
36 07 / 575	50 000,—	62 050,—	**Zuwendungen zum zusätzlichen Ausbau und für zusätzliche Einrichtungen und Ausrüstungen von schwimmenden Fahrzeugen** Mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen sind im Rahmen der zivilen Verteidigung auf dem Gebiet des Verkehrs vertragliche Vereinbarungen über die Gewährung von Bundeszuwendungen für die Verstärkung von zwei Wagenfähren getroffen worden. Infolge eines unvorhergesehenen geringen Auftragsbestandes der mit dem Bau beauftragten Werften wurden die beiden Wagenfähren bereits im Rechnungsjahr 1965 ausgeliefert. Nach den vertraglichen Vereinbarungen war der gesamte Zuwendungsbetrag nach Abnahme der Fähren fällig. Dadurch ist im Rechnungsjahr 1965 ein Mehrbedarf entstanden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1965 nicht zu erkennen war, daß die Ausgaben bereits im Rechnungsjahr 1965 entstehen würden. Sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen einzulösen waren. Einsparung innerhalb des Kap. 36 07.